



Bühnenbenutzungsordnung Bürgerhaus Karlsfeld

Stand: 08.08.2016

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und den Korridoren) sowie im Regieraum aufhalten, die beim augenblicklichen Veranstaltungsverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengsten untersagt, es sei denn, dass dies zur Aufführung eines Stückes gehört.

Der Verzehr von Speisen ist nicht erlaubt.

3. Alle durch Veranstalter, Künstler oder engagierte Theater eingebrachten Gegenstände (Kulissen etc.) sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuer-, Lösch- und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar des Bürgerhauses gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Aufzüge und Bühnenzüge) im Bürgerhaus geschieht ausschließlich durch den Veranstaltungsmeister des Bürgerhauses, durch ausgewiesene Personen, sowie durch die evtl. anwesende Feuerwache.
5. Der Zutritt zu den Beleuchtungskörpern und zum Regieraum (Ton- und Beleuchtungsstellwarte, Film- und Diavorführraum) ist nur dem Veranstaltungsmeister des Bürgerhauses und den Fachkräften gastierender Theater sowie ausgewiesenen Personen gestattet.
6. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen ist untersagt.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen sinngemäß.
10. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
11. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
12. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.

13. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.
14. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
15. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
16. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
17. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
18. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
19. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen können mit Hausverweis geahndet werden. Den Anweisungen des Veranstaltungsmeisters und der Feuerwache ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei der Überprüfung des Feuerschutzvorhanges vor dem Hauptvorhang.

Kolbe

1. Bürgermeister